

engerer Beziehungen zu den Mitgliedsländern des Pazifikinsel-Forums;

14. *begrißt* in diesem Zusammenhang, dass Neukaledonien Beobachterstatus im Pazifikinsel-Forum erlangt hat, dass Delegationen aus Ländern der pazifischen Region Neukaledonien nach wie vor Besuche auf hoher Ebene abstatten und dass hochrangige Delegationen aus Neukaledonien Mitgliedstaaten des Pazifikinsel-Forums besuchen;

15. *beschließt*, den Prozess, der sich infolge der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien zu entfalten beginnt, fortlaufend weiter zu verfolgen;

16. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Neukaledoniens, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/71

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/557, Ziffer 20)¹²⁷.

56/71. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

*nach Prüfung des die Tokelau-Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker*¹²⁸,

erinnernd an die von dem *Ulu-o-Tokelau* (der höchsten Autorität Tokelaus) am 30. Juli 1994 abgegebene feierliche Erklärung über den künftigen Status Tokelaus, wonach in Tokelau ein Selbstbestimmungsvorgang und die Konstituierung Tokelaus als Hoheitsgebiet mit Selbstregierung aktiv geprüft würden und Tokelau gegenwärtig einen Status der freien Assoziierung mit Neuseeland vorziehen würde,

sowie *erinnernd* an ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie an alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolution 55/143 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2000,

ferner *erinnernd* an die Bedeutung, die in der feierlichen Erklärung den Bedingungen der besonderen Beziehung Tokelaus zu Neuseeland beigemessen wird, namentlich die Er-

wartung, dass die Art der Hilfe, die Tokelau bei der Förderung des Wohlergehens seiner Bevölkerung und ebenso seiner externen Interessen von Neuseeland weiterhin erwarten könnte, im Rahmen dieser Beziehung klar festgelegt würde,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der auch weiterhin beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

daran *erinnernd*, dass 1994 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen nach Tokelau entsandt wurde,

in Anbetracht dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung veranschaulicht,

sowie in Anbetracht dessen, dass Tokelau als Beispiel einer erfolgreichen Entkolonialisierung für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, in dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, von großer Bedeutung ist,

1. *stellt fest*, dass Tokelau nach wie vor entschlossen für die Erlangung der Selbstregierung und einen Selbstbestimmungsvorgang eintritt, der ihm einen Status geben würde, der mit den in Grundsatz VI der Anlage zur Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 enthaltenen Möglichkeiten für den künftigen Status für Gebiete ohne Selbstregierung im Einklang stünde;

2. *stellt außerdem fest*, dass Tokelau selbst bestimmen möchte, wie schnell es auf einen Selbstbestimmungsvorgang hinarbeiten will;

3. *stellt ferner fest*, dass 1999 eine durch Ausübung des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts auf Dorfebene gewählte nationale Regierung eingesetzt wurde;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Ziel Tokelaus, die Regierungsgewalt an seine traditionelle Führung zurückzugeben, und von seinem Wunsch, dieser Führung die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Aufgaben in einer modernen Welt wahrnehmen kann;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Fortschritten in Richtung auf dieses Ziel im Rahmen des Projekts "Modernes Haus Tokelau" und von der Auffassung Tokelaus, dass dieses Projekt im Hinblick auf die Regierungs- und Verwaltungsführung und auf die wirtschaftliche Entwicklung von seinen Einwohnern als das Mittel zur Herbeiführung seines Selbstbestimmungsvorgangs angesehen wird;

¹²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹²⁸ A/56/23 (Teil II), Kap. XI. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

6. *stellt fest*, dass Tokelau entsprechend dem ausdrücklichen Wunsch der früheren traditionellen Führer und den Grundsätzen des "Modernen Hauses Tokelau" einen lokalen Dienstherrn für den öffentlichen Dienst geschaffen hat, der es dem Kommissar für den öffentlichen Dienst Neuseelands ermöglichte, sich ab dem 30. Juni 2001 aus seiner Rolle als Dienstherr des öffentlichen Dienstes von Tokelau zurückzuziehen;

7. *stellt außerdem fest*, dass der Besuch, den die gewählten Führungspersönlichkeiten für die Dorf- und Landesebene Neuseeland im Mai 2001 abstatteten, zu positiven Ergebnissen geführt hat;

8. *begrüßt* es, dass im Juni 2001 ein Dialog mit der Verwaltungsmacht und dem Hoheitsgebiet eingeleitet wurde, mit dem Ziel, im Einklang mit der Resolution 55/147 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2000 ein Arbeitsprogramm für Tokelau zu erstellen;

9. *nimmt Kenntnis* von der Unterstützung des Projekts "Modernes Haus Tokelau", zu der sich Neuseeland auch für den Zeitraum 2001-2002 verpflichtet hat, sowie von der Kooperationsbereitschaft des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, seine Programme an das Projekt anzupassen;

10. *stellt fest*, dass sich die Konstituierung Tokelaus als Hoheitsgebiet mit Selbstregierung auch weiterhin als Teil und als Folge des Aufbaus des "Modernen Hauses Tokelau" vollziehen wird und dass beides von nationaler und internationaler Bedeutung für Tokelau ist;

11. *erkennt an*, dass Tokelau auch weiterhin der Bestätigung bedarf, da die Stärkung seiner Fähigkeit zur Selbstregierung mit kulturellen Anpassungen einhergeht, und, da die örtlichen Ressourcen der materiellen Dimension der Selbstbestimmung nicht ausreichend gerecht werden können, dass die externen Partner Tokelaus nach wie vor dafür verantwortlich sind, Tokelau zu helfen, einen Ausgleich zwischen seinem Wunsch nach möglichst weitgehender Eigenständigkeit und seinem Bedarf an Auslandshilfe herzustellen;

12. *nimmt Kenntnis* von den besonderen Herausforderungen, die mit der Situation Tokelaus, eines der kleinsten der kleinen Hoheitsgebiete, verbunden sind, und stellt fest, dass der Moment der Ausübung des unveräußerlichen Rechts eines Hoheitsgebiets auf Selbstbestimmung näher rücken kann, wenn solche Herausforderungen wie im Falle Tokelaus auf innovative Art und Weise bewältigt werden;

13. *begrüßt* die Zusicherungen der Regierung Neuseelands, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen im Hinblick auf Tokelau erfüllen und den frei zum Ausdruck gebrachten Wünschen der Bevölkerung von Tokelau im Hinblick auf seinen künftigen Status nachkommen wird;

14. *begrüßt es außerdem*, dass sich Tokelau mit voller Unterstützung Neuseelands darum beworben hat, assoziiertes Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie Vollmitglied im Fischereiausschuss des Forums zu werden;

15. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, Tokelau beim weiteren Ausbau seiner Wirtschafts- und Regierungsführungsstrukturen im Rahmen der zurzeit laufenden Ausarbeitung seiner Verfassung auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

16. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Tokelaus, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 56/72 A und B

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/557, Ziffer 20)¹²⁹.

56/72. Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln, im Folgenden als "Hoheitsgebiete" bezeichnet,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹³⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung zu den jeweiligen in dieser Resolution behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

in der Erkenntnis, dass die jeweiligen Besonderheiten der Hoheitsgebiete und die Meinungen ihrer Einwohner flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern,

¹²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹³⁰ A/56/23 (Teil II), Kap. X. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.